

Allgemeiner Teil

Mit dieser Verordnung werden gemäß § 70 Abs. 5 Z 3 Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011, BGBl. I Nr. 77 die Definition, Bezeichnung, Veröffentlichungspflichten, Anlegerinformation und Anlagebeschränkungen von Geldmarktfonds und Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur festgelegt. Hierbei werden die CESR's Guidelines on a common definition of European money market funds (CESR/10-049) berücksichtigt.

Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Bestimmung wird der Anwendungsbereich konkretisiert, wobei Box 1 der CESR's Guidelines CESR/10-049 berücksichtigt wird.

Zu § 2

Mit dieser Bestimmung werden Anlegerinformationen, die im Prospekt und Kundeninformationsdokument (KID) eines Geldmarktfonds bzw. Geldmarktfonds mit verkürzter Laufzeit aufzunehmen sind, festgelegt. Betreffend die „spezifischen Risiken“ wird zum Beispiel bei einem Geldmarktfonds gemäß § 4 auf die gegenüber einem Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß § 3 längere gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (WAM) und Restlaufzeit hinzuweisen sein. Ebenso wird bei beiden Typen ein etwaiges Investment in innovative Assetklassen oder Finanzinstrumente und Strategien mit unüblichen Risiko- und Ertragsprofilen zu berücksichtigen sein.

Zu § 3

Mit dieser Bestimmung werden die Kriterien und Vorgaben für einen Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur in Entsprechung von Box 2 der CESR's Guidelines CESR/10-049 konkretisiert, die zur Beurteilung der Frage des Vorliegens eines derartigen Investmentfonds heranzuziehen sind. Die in Abs. 2 genannten Kriterien sind demonstrativ zu verstehen, im Rahmen der Due Diligence-Prüfung können weitere Kriterien berücksichtigt werden. Unter Einhaltung der die Verwaltungsgesellschaft treffenden Sorgfaltspflichten gemäß § 30 InvFG 2011 sowie § 39 BWG kann im Sinne des letzten Satzes des Abs. 2 auch das Rating eines Emittenten herangezogen werden. Als Konsequenz der Finanzkrise wird auch festgehalten, dass das Rating eines Instruments per se im Rahmen der Beurteilung nicht übergewichtet werden darf. CESR verweist ergänzend auch auf die von IOSCO im Juli 2009 veröffentlichten „Good practices in relation to investment managers' due diligence when investing in structured finance instruments“, die von den Verwaltungsgesellschaften berücksichtigt werden sollen. Der rechtliche Tilgungszeitpunkt ist determiniert durch die Anleihebestimmungen. Die Qualität der Geldmarktinstrumente ist dabei auf laufender Basis zu überwachen. Bei Bedarf sind unter Beachtung der Interessen der Anleger korrigierende Maßnahmen zu setzen. Die Settlementperiode für Geldmarktfonds sollte im Sinne einer „best practice“ T+3 nicht überschreiten. Alle Risiken, die sich durch eine Veranlagung in Finanzinstrumente, die nicht auf die Fondswährung lauten, ergeben, müssen im Prospekt angemessen offengelegt werden, und falls sie wesentlich sind, auch im KID. Auf die generellen Risikomanagementvorschriften des 4. Abschnittes des 3. Hauptstück InvFG 2011 ist zu verweisen, die betreffend Geldmarktfonds die Erfassung und Beurteilung der speziellen Risiken vorsehen müssen sowie eine spezielle Expertise und Erfahrung der Manager verlangen.

Zu § 4

Mit dieser Bestimmung werden zum Teil unter Verweis auf § 3 die Kriterien und Vorgaben für einen Geldmarktfonds in Entsprechung von Box 3 der CESR's Guidelines CESR/10-049 konkretisiert, die zur Beurteilung der Frage des Vorliegens eines derartigen Investmentfonds heranzuziehen sind. Ein solcher Geldmarktfonds gemäß § 4 unterscheidet sich von jenem gemäß § 3 durch die längere gewichtete durchschnittliche Fälligkeit (Weighted Average Maturity, WAM) und durch die längere gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit (Weighted Average Life, WAL) und darf daher auch in bestimmte Wertpapiere, die von ausdrücklich genannten Stellen begeben oder garantiert werden, investieren. § 4 Abs. 2 bewirkt eine Erweiterung für Geldmarktfonds im Vergleich zu Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, da die in diesem Absatz genannten Geldmarktinstrumente im Vergleich zu den in § 3 Abs. 2 genannten Kriterien nur ein „investment grade“-Rating aufzuweisen haben.

Zu § 5

Mit dieser Bestimmung werden in Entsprechung von Box 4 der CESR's Guidelines CESR/10-049 der zeitliche Anwendungsbereich sowie die Übergangsbestimmungen dieser Verordnung konkretisiert.